



Rechtsmittel

Wird die beantragte Rente abgelehnt oder nicht in dem Umfang wie beantragt gewährt, kann gegen die Entscheidung innerhalb der Frist von einem Monat ab Bekanntgabe **Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch kann zunächst fristwährend erhoben und die Begründung zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden. Führt der Widerspruch nicht zum Erfolg, kann gegen den Widerspruchsbescheid **Klage** erhoben werden. Auch hierfür gilt die Frist von einem Monat ab Bekanntgabe.

Verfasser:

Rechtsanwältin
Anja Bollmann
Hauptstraße 180
51465 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202 / 29 30 60
Telefax: 02202 / 29 30 66
E-Mail: Kanzlei@Anja-Bollmann.de

Stand: 31.10.2007